



GEMEINDE SEVELEN

Benützungsvorschriften für den Ransertreff

Inhaltsverzeichnis

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Zuständigkeit**
- 3. Reservationen**
- 4. Bewilligungen**
- 5. Benützungsgebühren**
- 6. Einrichtung**
- 7. Benützung, Schäden, Kautions**
- 8. Sicherheit**
- 9. Ordnungsdienste**
- 10. Schlussbestimmungen**

1. Geltungsbereich

Diese Vorschrift regelt Rechte und Pflichten von Benützern des Ransertreffs Sevelen. Dazu gehören:

Anlagen: Mehrzweckraum (ca. 30 Personen)
Küche
9 Parkplätze (weiss markiert)
Umschwung

Inventar: Stühle und Tische
Küche
Geschirr

2. Zuständigkeiten

Liegenschaftskommission: Sie ist zuständig für die operative Führung.

Liegenschaftsverwaltung: Zuständig für Reservationen und Auskünfte
(Tel 081 750 11 40)

Hauswart: Der für die Gemeindeliegenschaften verantwortliche Mitarbeiter im Werkhof ist zuständig für den Unterhalt der Anlage.
Frau Ida Weber ist zuständig für die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten.

3. Reservationen

Die Liegenschaftsverwaltung nimmt Anmeldungen für Anlässe entgegen und führt eine Reservationsliste.

Die Bestätigung der Reservation erstellt die Liegenschaftsverwaltung. Bei Terminkonflikten oder sonstigen Schwierigkeiten entscheidet in erster Instanz die Liegenschaftskommission. Wenn keine Einigung erreicht wird, entscheidet der Gemeinderat abschliessend. Über gesetzlich bewilligungspflichtige Anlässe und über Spezialfälle entscheidet der Gemeinderat.

Die Liegenschaftskommission kann Gesuche ohne Begründung ablehnen.

Bei Terminkollisionen gilt das Vorrecht der ortsansässigen Gruppen.

4. Bewilligungen

Veranstalter oder Benützer sind selber für die notwendigen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen besorgt. Die Liegenschaftsverwaltung kann dabei mit Auskünften und Informationen behilflich sein.

5. Benützungsgebühren

Es wird eine Benützungsgebühr gemäss Tarif erhoben. Sie ist bei Antritt des Objektes an den Hauswart zu entrichten.

6. Einrichtung

Bei der Übergabe sind allfällige Mängel schriftlich zu beanstanden.

Der Ransertreff inklusive Aussenanlage ist in Absprache mit dem Hauswart gereinigt abzugeben. Allfällige Beanstandungen durch den Abwart sind sofort zu erledigen oder werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

7. Benützung, Schäden, Kautio

In allen Räumlichkeiten des Ransertreffs ist das Rauchen verboten.

Es ist nicht gestattet, an Boden, Wänden oder Decken eigene Befestigungsmöglichkeiten zu montieren. Falls nötig, muss dies mit dem Hauswart abgesprochen und nachher wieder fachgerecht entfernt werden.

Durch den Benützer verursachte Schäden an Mobiliar und Gebäude müssen dem Hauswart unmittelbar und unaufgefordert gemeldet werden. Dieser veranlasst durch die Liegenschaftsverwaltung die fachgerechte Behebung zu Lasten des Veranstalters.

Der anfallende Abfall muss mitgenommen werden.

8. Sicherheit

Der Ransertreff ist für eine Nutzung durch 30 Personen ausgelegt. Inventar 30 Stühle und 5 Tische à 6 Plätze.

Die Feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist innerhalb und ausserhalb der Räumlichkeiten nicht gestattet.

Die Haftung für Schäden (Haftpflichtversicherung) liegt beim Benützer.

9. Ordnungsdienste

Der Benutzer ist verpflichtet, die gelb markierten Parkplätze vor dem Wohnhaus freizuhalten (gehören zur Mietwohnung und sind ausschliesslich für diese bestimmt).

Die Nachbargrundstücke sind nicht zu betreten und zu respektieren.

In allen Räumen des Ransertreffs besteht Rauchverbot.

Fenster und Aussentüren müssen ab 22 Uhr geschlossen sein.

Auf dem Aussensitzplatz besteht ab 22 Uhr Nachtruhe.

Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass Nachtruhestörungen durch seine Gäste unterbleiben und gegenüber der Gemeinde verantwortlich.

10. Schlussbestimmungen

Veranstaltern, welche die Anordnungen dieser Benutzungsvorschriften oder des verantwortlichen Hauswartes nicht befolgen, können neue Benutzungsbewilligungen abgelehnt werden.

Vom Gemeinderat erlassen am 19. Dezeber 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Roman Zogg
Gemeindepräsident

Claire Angehrn
Gemeinderatsschreiberin